

Bundesamt für Kommunikation  
BAKOM  
Postfach  
2501 Biel-Bienne

Billag AG  
Avenue de Tivoli 3  
Postfach  
CH-1701 Freiburg

www.billag.com  
info@billag.com

Datum 11. August 2006  
Ihr Kontakt Thomas Rudin  
Tel / Fax 026 351 28 06 / 026 351 28 10

Thema **Stellungnahme der Billag AG zur Revision der Radio- und Fernsehverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zur eingangs erwähnten Verordnung. In unserer Stellungnahme gehen wir lediglich auf die Artikel der Verordnung ein, die Billag als Gebührenerhebungsstelle betreffen.

Im Weiteren verweisen wir als Gesellschaft der Swisscom Gruppe auf die separate Stellungnahme der Swisscom AG.

## **1 Ausgangslage**

Die Billag AG ist seit 1998 mit dem Inkasso der Radio- und Fernsehempfangsgebühren beauftragt und konnte seither die Auslegung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) im Bereich der Melde- und Gebührenpflicht entscheidend mitentwickeln und –gestalten.

Als Gebührenerhebungsstelle findet Billag die Grundlagen für die tägliche Arbeit in der RTVV und ist deshalb in besonderem Masse an einer korrekten und konsequenten Formulierung der Rechtsnormen auch in der revidierten Verordnung interessiert.

## **2 Stellungnahme**

### **2.1 Artikel 21 Zusätzliche Werbe- und Sponsoringbeschränkungen für die SRG**

#### **2.1.1 Kritischer Aspekt**

Mit der vorgeschlagenen Formulierung bleibt unklar, ob die SRG SSR insbesondere in den Radioprogrammen den Informationsauftrag der Erhebungsstelle mit unterstützen kann / darf, oder ob „Spots“ zur Gebührenpflicht in den Radioprogrammen grundsätzlich unzulässig sind.

Steht dieser Kanal der Ansprache von Melde- und Gebührenpflichtigen künftig nicht mehr zur Verfügung, so wird der gesetzliche und vertragliche Informationsauftrag der Gebührenerhebungsstelle erschwert. Zudem wäre schwer nachvollziehbar, wieso die am meisten aus Empfangsgebühren finanzierten Radioprogramme nicht ihren (Informations-)Beitrag zur Umsetzung der Melde- und Gebührenpflicht leisten dürfen.

Stellungnahme zur RTVV Revision

### 2.1.2 Vorschlag

Hinweise auf die Melde- und Gebührenpflicht müssen in allen SRG-Programmen (Fernsehen und Radio) als Information gelten oder dann im Sinne von Eigenwerbung möglich sein. Gegebenenfalls müsste dies in Artikel 21 als Ausnahme von Werbebeschränkungen aufgeführt werden.

## 2.2 Artikel 53 Zum Empfang geeignete Geräte

### 2.2.1 Kritische Aspekte

Die vorgeschlagene Änderung stellt eine Abkehr von der bewährten Doppelanknüpfung einerseits an die Eignung eines Gerätes zum Empfang von Programmen und andererseits an den Haushalt als Grund für die Meldepflicht dar. Die Einführung des Artikels wie vorliegend bringt mehr Auslegungsarbeit, führt zu schwierigen Abgrenzungsfragen und erhöht die Rechtsunsicherheit.

Die geforderte *gleichwertige Vielfalt des empfangbaren Programmangebotes und (gleichwertige) Empfangsqualität* lassen von der Formulierung her einen grossen – und angesichts der Tragweite heiklen – Interpretationsspielraum offen, den es in der Praxis zu definieren gelten wird. Während die Programmangebotsvielfalt mengenmässig umschrieben werden könnte, bleibt bei der Empfangsqualität neben dem technisch messbaren vor allem auch ein subjektiver Aspekt der Wahrnehmung ausschlaggebend, der in einer juristisch korrekten Auslegung schwierig zu berücksichtigen sein wird.

Zudem entsteht mit der formulierten Norm eine Diskrepanz zwischen dem Bundesgerichtsentscheid 121 II 183, der generell die Empfangsqualität bisher als nicht ausschlaggebend für die Gebührenpflicht wertete. Nur dank diesem Entscheid können auch Empfangsgeräte die sich angeblich in „Sendelöchern“ befinden ebenfalls erfasst werden. Wenn dies nun nicht mehr Massstab wäre beim Empfang mit multifunktionalen Geräten, so entstünde eine schwer zu begründende Rechtsungleichheit. Auf jeden Fall entstünde neuer, zusätzlicher Diskussionspielraum.

Die in den Erläuterungen beschriebene Ausnahme der UMTS- (Mobiltelefonie-) Geräte von der Meldepflicht entspricht im Übrigen nicht der heute von der Gebührenerhebungsstelle praktizierten und vom BAKOM bestätigten Auslegung.

Artikel 53 RTVV ist für die Arbeit der Gebührenerhebungsstelle zentral. Zusammenfassend ist die vorgeschlagene Neuregelung unpraktikabel und wird unweigerlich beträchtlichen administrativen sowie juristischen Aufwand verursachen und zu Rechtsunsicherheit führen.

Ansatz für die Verbesserung der Situation im Sinne auch der Transparenz muss sein, dass wie bisher **grundsätzlich alle Geräte**, die technisch in der Lage sind, Programme zu empfangen, der Meldepflicht unterliegen. Dennoch erscheint es unter anderem aus medienpolitischen Gründen angebracht, gewisse Geräte zumindest zeitweilig nicht der Meldepflicht zu unterstellen. Dies könnte dadurch aufgefangen werden, dass das BAKOM auf einfaches Ersuchen (zum Beispiel von betroffenen Nutzern oder Interessenverbänden etc.) hin über die Aufnahme von bestimmten Geräten oder Gerätgruppen in eine zu publizierende Liste von Geräten entscheiden könnte, die technisch zwar in der Lage sind, Programme zu empfangen, aber dennoch nicht der Meldepflicht unterliegen. Nicht in dieser Negativliste aufgeführte Geräte unterliegen ausnahmslos der Meldepflicht. Dieses Verfahren ist unbürokratisch, effizient, klar, transparent und behandelt alle Gerätebesitzer gleich. Zudem vermeidet es schwierig zu treffende Abgrenzungsentscheidungen.

### 2.2.2 Vorschlag

Es sind wie bisher **grundsätzlich alle Geräte**, die technisch in der Lage sind, Programme zu empfangen, der Meldepflicht zu unterstellen. Das BAKOM könnte eine Liste von Geräten, welche trotz Eignung zum Empfang **nicht** der Meldepflicht unterliegen sollen, unbürokratisch führen und über die Aufnahme in die Liste auf Ersuchen hin entscheiden.

Stellungnahme zur RTVV Revision

## 2.3 Artikel 54 Privater, gewerblicher und kommerzieller Empfang

### 2.3.1 Kritische Aspekte

In anerkannter Praxis bestehen bei den durch die Meldung für privaten Empfang abgedeckten Geräten einige Präzisierungen, die es unserer Meinung nach Wert sind, auf Stufe der RTVV explizit aufgeführt zu werden:

- So sind insbesondere Geräte in selbst genutzten und nicht vermieteten Feriendomizilen, mobile Geräte, die ausserhalb des Haushaltes genutzt werden und private Geräte am Arbeitsplatz (zur eigenen Nutzung) durch die Meldung für privaten Empfang abgedeckt.
- Hingegen sind Wochenaufenthalter für den Standort des Wochenaufenthaltes separat melde- und gebührenpflichtig, wenn sie sich während der Mehrheit des Jahres (mehr als 26 Wochen) drei oder mehr Nächte pro Woche da aufhalten und in dieser Zeit der Haushalt, unter dessen Adresse bereits eine Anmeldung erfolgt ist, ebenfalls (zumindest zeitweise) genutzt wird.

### 2.3.2 Vorschlag

Wir regen deshalb dringend an, diese zwei Aspekte der Meldepflicht in die Verordnung aufzunehmen.

## 2.4 Artikel 54bis Unterbruch der Gebührenpflicht

### 2.4.1 Kritische Aspekte

Seit jeher existiert in der Praxis die „befristet wiederkehrende Anmeldung“; dies zum Beispiel bei einer gewerblichen Anmeldung für einen Saison-Betrieb, bspw. ein Restaurant in einem Skigebiet, welches nur in der Wintersaison offen hat oder eine Alphütten-Wirtschaft, welche nur im Sommer geöffnet ist. Ausserdem verwendet Billag die befristet wiederkehrende Anmeldung für gewerblichen Empfang auch bei Ferienwohnungen, welche gemäss Willensäusserung des Besitzers nur während einer definierten Zeit des Jahres zur Vermietung ausgeschrieben resp. vermietet werden. Umgekehrt ist die vorübergehende Abmeldung ebenfalls eine Realität und kann, wenn sie nicht klar geregelt wird, zu rechtsungleicher Behandlung führen. So kann eine Abmeldung ohne Grundangabe erfolgen. Die Wiederanmeldung erfolgt dann irgendwann später, vielleicht erst, wenn der Kunde durch eine Akquisitionsmassnahme wieder kontaktiert wird. Demgegenüber ist die zum voraus angekündigte vorübergehende Abmeldung gleichzeitig auch die Wiederanmeldung nach dem Unterbruch. Dadurch werden nicht nur Kosten für die Wiederanmeldung gespart, vielmehr werden auch ungerechtfertigte Gebührenaufschläge (durch eine verspätete Wiederanmeldung) verhindert. Die verbindliche Festlegung, unter welchen Umständen eine vorübergehende Abmeldung möglich ist, würde Missbräuche verhindern helfen und böte die Handhabe, bei Verstössen korrekt nachzufakturieren. Um Missbräuche und stossende Rechtsungleichheit zu verhindern, wäre eine Regelung in der RTVV dringend angebracht.

### 2.4.2 Vorschlag

Die befristet wiederkehrende Anmeldung wie die vorübergehende Abmeldung sind in der RTVV verbindlich zu regeln.

## 2.5 Artikel 55 Höhe der Empfangsgebühren

Kein Kommentar

Stellungnahme zur RTVV Revision

## 2.6 Artikel 56 Meldepflicht

### 2.6.1 Kritischer Aspekt

Bei Grossfirmen erfolgen heute oft Sammelmeldungen, das heisst eine Meldung aller Standorte mit den jeweils notwendigen Angaben, aber zentral verwaltet. Um dies korrekt abzubilden muss auf die „separate“ Meldung verzichtet werden, zumal Absatz 2 bereits eine Meldung für jede Geschäftsstelle vorsieht.

### 2.6.2 Vorschlag

Billag schlägt vor, den Begriff „separat“ in Artikel 56 Absatz 2 zu streichen.

## 2.7 Artikel 57 Fälligkeit, Nachforderung, Rückerstattung und Verjährung

Diese Formulierung ist eine hilfreiche Präzisierung.

## 2.8 Artikel 58 Kosten für Mahnung und Betreuung

Kein Kommentar

## 2.9 Artikel 59 Befreiung von der Gebühren- und Meldepflicht

### 2.9.1 Kritischer Aspekt

Buchstabe a. Personen, die sich max. drei Monate in der Schweiz aufhalten, sind von der Melde- und Gebührenpflicht ausgenommen. Dabei stellte sich in der Praxis wiederholt die Frage, ob die drei Monate am Stück oder insgesamt pro Jahr und dann in welchem Jahr (letzte 12 Monate, Kalenderjahr) gelten. Diese Fragen gilt es mittels präziser Formulierung in der RTVV zu klären.

### 2.9.2 Vorschlag

In Buchstabe a ist die Befreiung zu beschränken auf „Personen, die sich weniger als 90 Tage pro Kalenderjahr oder weniger als 90 Tage ohne Unterbruch in der Schweiz aufhalten“.

## 2.10 Artikel 60 Befreiung von der Gebührenpflicht auf Gesuch hin

### 2.10.1 Kritische Aspekte

Wer nach Artikel 60 von der Gebührenpflicht befreit wird, unterliegt weiterhin der Meldepflicht. Dies zeigt schon der unterschiedliche Titel der Artikel 59 und 60. Für den Kunden ist dies aber nicht selbstverständlich.

Um die Umsetzung der Melde- und Gebührenpflicht und insbesondere auch die Überprüfung der Befreiungen im Sinne von Absatz 4 sicher zu stellen, bedarf die Gebührenerhebungsstelle der Mitwirkung der betroffenen (meldepflichtigen) Personen. So müssen insbesondere Adressänderungen, Haushaltsauflösungen oder der Verlust des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen mitgeteilt werden. Diese Mitwirkungspflicht sollte dringend explizit formuliert werden.

Zudem ist die Formulierung in den Erläuterungen insofern unpräzise und kann deshalb zu Missverständnissen führen, als die „Verbilligung von Krankenkassenprämien“ nur dann ein Grund zur Befreiung ist, wenn die begünstigte Person eine AHV- oder IV-Rente bezieht.

### 2.10.2 Vorschlag

Korrektur des Textes der Erläuterung im Sinne der obigen Argumente und Formulierung eines neuen Absatzes 5, in dem festgehalten wird, dass die Meldepflicht nach erfolgter Befreiung gemäss Artikel 60 Absatz 1 weiter besteht.

Stellungnahme zur RTVV Revision

## 2.11 Artikel 61      **Gebührenerhebungsstelle**

Kein Kommentar

## 2.12 Artikel 62      **Zugriff auf Daten**

### 2.12.1 Kritische Aspekte

Dieser Artikel behandelt mehrere Themen, die etwas mit Daten zu tun haben.

Während Absatz 1 den Datenschutz regelt, legt Absatz 2 fest, dass die Gebührenerhebungsstelle Daten für die Erhebung der Benutzungsgebühren für den drahtlos-terrestrischen Empfang an die zuständige *kantonale Stelle* weiterleiten darf. TeleRätia sowie einige Gemeindeverbände erbringen heute derartige Dienstleistungen, sind aber nicht kantonale Stellen. Um die heutige Realität seitens der Betreiber abzubilden, muss der Begriff „kantonale Stelle“ geändert werden.

Absatz 3 behandelt den Zugriff auf Daten und verpflichtet die Gebührenerhebungsstelle, der allfälligen Nachfolgerin „personelle und organisatorische Unterstützung“ zu leisten sowie die „benötigte technische und informatische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen“. Die Formulierung wirft mehr Fragen auf, als sie beantwortet und bedarf, da sie bedeutende Pflichten für die Erhebungsstelle schafft, einer klareren Umschreibung. Auch wenn diese umfassende Mithilfepflicht bei der Einrichtung der Nachfolgerin gegen „angemessenes Entgelt“ zu erfolgen hat, so geht diese Pflicht doch deutlich weiter als im bisherigen Recht. Hinzu kommt, dass diese Pflichten im soeben abgeschlossenen Ausschreibungsverfahren nicht gefordert waren.

Erstens ist die Neuregelung daher unter dem Aspekt des Ausschreibungsrechts betrachtet bedenklich. Die Einführung weitergehender Pflichten auf dem Wege einer Verordnungsänderung ist verfahrensrechtlich nicht ohne Zweifel, zumal die Verhandlungen für den ab 2008 bis 2014 geltenden Vertrag zwischen dem UVEK und der Billag AG noch nicht in Angriff genommen wurden.

Zweitens begründet der neue Absatz 3 zusätzliche Pflichten für die Erhebungsstelle, begründet aber keinen Schutz für die Erfüllung des Mandats bis zu einer allfälligen Übergabe. So müsste der Nachfolgerin beispielsweise zumindest ein Abwerbverbot von Mitarbeitenden der Erhebungsstelle bis zum Übergabezeitpunkt auferlegt werden. Ansonsten wird es der abgebenden Erhebungsstelle z.B. gar nicht möglich sein, die geforderte notwendige Unterstützung bis zum Übergabezeitpunkt sicher zu stellen.

Drittens bleibt unklar, was unter organisatorischer Unterstützung verstanden wird.

Viertens ist unklar, wie weit die Bereitstellung der technischen und informatischen Infrastruktur gehen soll. Zudem scheint der Zweck dieser Forderung insoweit fraglich, als bei einer Ablösung der Erhebungsstelle kaum an Altem, Bewährtem festgehalten wird (sonst müsste keine Ablösung erfolgen), sondern wohl gerade Neuerungen durch eine neue Erhebungsstelle eingeführt werden sollen. Eine Einbindung der abtretenden Mandatärin macht so gesehen wenig Sinn. Abgesehen davon müsste die Bereitstellung auf die im Eigentum der Erhebungsstelle stehende Infrastruktur beschränkt werden, da bereits heute gewisse technische und informatorische Dienste nicht von der Erhebungsstelle selber erbracht werden, sondern an zuverlässige Partner vertraglich klar geregelt outsourct werden. Eine Ausdehnung einer allfälligen Mitwirkungspflicht auf Partner und Lieferanten ist weder sinnvoll noch ohne deren Zustimmung überhaupt möglich.

Fünftens fehlt eine zeitliche Beschränkung der Mitwirkungspflicht der übergebenden Erhebungsstelle. Falls überhaupt an einer Mitwirkungspflicht festgehalten werden soll, ist diese auf einen angemessenen Zeitraum zu beschränken, längstens aber bis zum Übergabezeitpunkt.

Sechstens, falls wie gesagt überhaupt an einer Mitwirkungspflicht festgehalten werden soll, hat die Entschädigung nicht angemessen, sondern zu Marktpreisen zu erfolgen.

Siebtens ist die Mitwirkungspflicht auch wirtschaftsethisch bedenklich, da eine Gesellschaft der Swisscom-Gruppe unter Umständen zur engen Zusammenarbeit mit einer direkten Konkurrentin gezwungen werden könnte.

Achtens ist die Mitwirkungspflicht nicht praktikabel, da gegen den Entscheid des BAKOM der Rechtsweg offen stünde.

Stellungnahme zur RTVV Revision

Die Verpflichtung ist deshalb auf ein für den reibungslosen Übergang notwendiges Minimum zu beschränken.

#### 2.12.2 Vorschlag

Absatz 2: Billag schlägt vor, den Begriff „zuständige kantonale Stelle“ durch „zuständige Stelle“ zu ersetzen.

Absatz 3 soll gestrichen und im Vertrag zwischen dem UVEK und der Gebührenerhebungsstelle geregelt werden oder dann zumindest als eigener Artikel den Übergang des Mandates regeln. Eine derartige Regelung darf aber keine einseitige Verpflichtung ohne den dafür notwendigen Schutz mit den entsprechenden Rechten enthalten.

Im Sinne der obigen Bemerkungen müsste eine Verpflichtung mindestens:

- limitiert sein auf eine für den reibungslosen Übergang notwendige angemessene Frist, sich aber zumindest beschränken auf die Zeit maximal bis zur Mandatsübergabe,
- limitiert sein auf das neben der korrekten Vertragserfüllung bis zum Vertragsende mögliche und zumutbare Mass,
- beschränkt sein auf Eigenleistungen der Erhebungsstelle ohne (zustimmungslos gar nicht mögliche) Mitverpflichtung Dritter,
- zu Marktpreisen abgegolten werden.
- ein Abwerbeverbot für die übernehmende Erhebungsstelle für das Personal der übergebenden Erhebungsstelle bis Ende des auslaufenden Mandates mitumfassen.

### 2.13 Artikel 63 Rechnung und Aufsicht

#### 2.13.1 Kritischer Aspekt

Absatz 2 erwähnt die „Abrechnungsbuchhaltung“. Da dieser Begriff nirgends umschrieben ist, verstehen wir ihn als die formelle Abrechnung der Radio- und Fernsehempfangsgebühren. Sollte diese Annahme falsch sein, müsste der Begriff unseres Erachtens in der Verordnung präzise umschrieben werden. Denn die Erhebungsstelle als privatrechtliches Unternehmen besitzt auch einen berechtigten Anspruch auf Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, insbesondere wenn sie auch die Rechnungsstellung für Dritte anbieten darf. Zudem ermächtigt bereits der erste Satz die Aufsichtsbehörde zur Einsicht soweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.

#### 2.13.2 Vorschlag

Absatz 2: Der letzte Satz kann ersatzlos gestrichen werden oder dann sollte der Begriff der Abrechnungsbuchhaltung im Sinne der aufgeführten Argumente ersetzt oder präzisiert werden.

Für eine Berücksichtigung der aufgeführten Argumente danken wir Ihnen und sind gerne bereit, bei der Formulierung der vorgeschlagenen Änderungen Hand zu bieten.

Mit freundlichen Grüßen  
Billag AG



Stephan Wiederkehr  
CEO



Thomas Rudin  
Senior Key Account Manager RATV